

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874.

(Ausgegeben und versendet am 30. April 1874.)

Nr. 4.

## I.

### Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Kundmachung des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 9. März 1874,  
Z. 3868, Mag. Z. 6116,

betreffend die Bestreitung und Vergütung der Verpflegskosten für erkrankte Schüblinge.

In Folge hohen Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 4. Februar 1874, Z. 510, setze ich den Magistrat zur Wissenschaft und entsprechenden Veranlassung in die Kenntniß, daß Verpflegskosten für erkrankte Schüblinge bei nur vorübergehenden Erkrankungen, die so zu sagen am Schube vorkommen, unter die im §. 15 des Schubgesetzes vom 25. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 88) angeführten Verpflegskosten zu subsumiren sind, wohingegen die sonstigen für kranke Schüblinge auflaufenden Verpflegskosten, namentlich solche, die für die Verpflegung in Local- oder in öffentlichen Krankenanstalten erwachsen, nach den Vorschriften über die Bestreitung und Vergütung der Kranken-Verpflegskosten überhaupt zu behandeln sind.

Gesetz vom 18. März 1874,

betreffend die Steuerfreijahre für Neu-, Um- und Zubauten.

(Reichsgesetzblatt vom 22. März 1874, Nr. 18.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

#### §. 1.

Die mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar 1835 (Hofkanzlei-Decret vom 24. Februar 1835, Z. 562) für die Provinzialhauptstädte gewährte und mit dem Gesetze vom 3. März 1868 auf alle der Hauszins- und Hausclassensteuer unterliegenden Orte, beziehungsweise steuerpflichtigen Gebäude ausgedehnte Befreiung von der Gebäudesteuer sammt Staatszuschlägen in der Dauer von zehn Jahren für Neubauten und von acht Jahren für

Um- und Zubauten, wird unter den im §. 2 enthaltenen Bedingungen in der Art erweitert, daß für die in dieser Allerhöchsten Entschließung aufgeführten Fälle sub A, B, C (Neubauten, Umbauten, Zubauten) eine Befreiung von fünf und zwanzig Jahren stattfindet.

### §. 2.

Diese Befreiung hat nur Geltung für Neubauten, für Um- und Zubauten, wenn dieselben in den Jahren 1874, 1875 und 1876 begonnen und bis Ende des Jahres 1876 planmäßig vollendet und benützlich gemacht werden.

Bei Neubauten, Um- und Zubauten, wenn solche vor dem Jahre 1874 begonnen wurden und bis Ende 1875 planmäßig vollendet und benützlich gemacht werden, gilt eine Steuerfreiheit von 15 Jahren für Neubauten und von 12 Jahren für Um- und Zubauten.

### §. 3.

Die durch Bauführungen oder für bestimmte Objecte bereits erworbenen, sowie in den Allerhöchsten Entschließungen vom 9. December 1782 und vom 16. Februar 1836 für die Festungen Theresienstadt und Josephstadt, vom 18. Jänner 1840 für Dalmatien in den sub d), e), f) daselbst aufgeführten Fällen, endlich in den Allerhöchsten Entschließungen vom 16. Juli 1854 und 14. Mai 1859 für Wien sammt Vorstädten gewährten Steuerbefreiungen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Insoferne jedoch für einzelne im Laufe der Jahre 1874, 1875 und 1876 zur Vollendung gelangende Bauten auf Grund dieses Gesetzes eine längere als die in den bezogenen Specialgesetzen normirte Steuerbefreiung angesprochen werden könnte, sind diese Bauten in Bezug auf das Ausmaß der Steuerfrei Jahre nach diesem Gesetze zu behandeln.

### §. 4.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, am 18. März 1874.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Pretis m. p.

## Gesetz vom 20. März 1874,

betreffend die Begünstigung der aus Anlaß Meines Regierungsjubiläums und der aus Anlaß der Vermählung Ihrer kaiserlichen Hoheit der Erzherzogin Gisela errichteten Stiftungen hinsichtlich der Stempel- und Gebührenpflicht.

(Reichsgesetzblatt vom 27. März 1874, Nr. 24.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Den aus Anlaß Meines Regierungsjubiläums und den aus Anlaß der Vermählung Ihrer kaiserlichen Hoheit der Erzherzogin Gisela errichteten Stiftungen zu Unterrichts-, Humanitäts- und Wohlthätigkeitszwecken wird die Befreiung von den nach Tarifpost 96 a) und b) des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) entfallenden Stempel- und unmittelbaren Gebühren zugestanden.

## Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Finanzminister beauftragt.

Budapest, am 20. März 1874.

Auersperg m. p.

Franz Joseph m. p.

Preiss m. p.

## Gesetz vom 16. März 1874,

wegen Aufhebung der in Wien bestehenden Verzehrungssteuer von Baumaterialien.

(Reichsgesetzblatt vom 31. März 1874, Nr. 28.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## Artikel I.

Die in Wien für den Staatschatz eingehobene Verzehrungssteuer von Baumaterialien, als: Ziegeln, Schieferziegeln, wie auch Dachziegeln aus Marmorabfällen, Bruch- und Bausteinen, Plattensteinen, Bausand, Kalk und Gyps, hat aufzuhören.

## Artikel II.

Dieses Gesetz, mit dessen Vollzuge der Finanzminister beauftragt ist, tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Budapest, am 16. März 1874.

Auersperg m. p.

Franz Joseph m. p.

Preiss m. p.

Laut Kundmachung des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 25. März 1874, Z. 8567 (Landesgesetzblatt vom 3. April 1873, Nr. 8) findet die regelmäßige Stellung einschließlich der Verhandlungen wegen Militärbefreiung oder Enthebung von der Präsenzdienstpflicht in Wien in der Zeit vom 7. April bis 30. Mai 1874 nach der vom Magistrate besonders zu erlassenden Kundmachung statt.

## Gesetz vom 29. März 1874,

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. September 1850 (R. G. Bl. Nr. 345) und der kaiserlichen Verordnung vom 23. October 1857 (R. G. Bl. Nr. 207), bezüglich der Gebühren von Ankündigungen und Einschaltungen in periodische Schriften, dann in Ankündigungs- und Anzeigebblätter.

(Reichsgesetzblatt vom 31. März 1874, Nr. 30.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## §. 1.

Die Gebühren für Ankündigungen, ferner für Einschaltungen in periodische Schriften, in Ankündigungs- und Anzeigebblätter werden aufgehoben.

## §. 2.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1874 in Wirksamkeit.

## §. 3.

Der Finanzminister wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 29. März 1874.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Prellis m. p.

Das k. k. österreichische Oberlandesgericht hat sich zu Folge Decretes vom 28. October 1873, Z. 21.797 (intimirt mittelst Rathschlages des k. k. Landesgerichtes vom 4. November 1873, Z. 71.810, Mag. Z. 197.681), in Erledigung des Recurses der Commune Wien gegen den Bescheid des k. k. Landesgerichtes Wien vom 2. September 1873, Z. 55.462, mit welchem das von dem Recurrenten gestellte Begehren um lastenfreie Abschreibung eines Grundtheils von der Area der Realität Nr. 470 in Erdberg als öffentlichem Straßengrund abgewiesen worden ist, bestimmt gefunden, dem Recurse stattzugeben, mit Abänderung des angefochtenen Bescheides die angesuchte Abschreibung zu bewilligen und dem k. k. Landesgerichte in Wien die Anordnung des Vollzuges aufzutragen, weil nach dem einen integrierenden Bestandtheil des Vertrages bildenden Plane kein Zweifel darüber besteht, daß derselbe die abbezeichnete Realität betreffe, auf demselben die Lage, Grenze und das Flächenmaß des Trennstückes genau bezeichnet sind und hiedurch den Erfordernissen des §. 74 G. G. sowie des Gesetzes vom 6. Februar 1869 (Nr. 18 R. G. Bl.) vollkommen entsprochen ist, unter diesen Umständen aber eine Mitfertigung des Planes von Seite der Anrainer nicht gefordert werden kann.

Das k. k. österreichische Oberlandesgericht hat sich zu Folge Decretes vom 17. Februar 1874, Z. 3467 (intimirt mittelst Rathschlages des k. k. Landesgerichtes vom 24. Februar 1874, Z. 14.623, Mag. Z. 51.268), in Erledigung des Recurses der Commune Wien vom 3. December 1873, Z. 18.878, womit das der k. k. priv. Staatseisenbahn-Gesellschaft auf Grund des Magistrats-Decretes vom 23. September 1873, Z. 43.372, und der in dem Gesuche Z. 78.877 abgegebenen Einverleibungserklärung gestellte Begehren um Einverleibung der Servitut zu Gunsten der Commune Wien auf den für mehrere Grundparcellen neu zu eröffnenden Grundbuchsfolien, daß im Falle der Verbauung dieser Baustellen an der Grenze kein Seitentract aufzuführen, sondern communicirende Hofräume zu schaffen seien, abgewiesen worden ist, bestimmt gefunden, dem Recurse stattzugeben und die angesuchte Servituts-Einverleibung zu bewilligen, weil der §. 9 des allg. G. G. keinen Unterschied macht, ob das einzutragende dingliche Recht auf einem privatrechtlichen oder auf einem anderen Titel beruht.

## II.

**Gemeinderaths-Beschlüsse.**

Vom 10. März 1874, Z. 957.

Der Gemeinderath beschließt:

1. die Aufrechthaltung der bisherigen Monatszulage per 3 fl. für diejenigen Arbeiter der Ringstraßen-Besprißung, die durch 1 Monat anstandslos in Verwendung waren;
2. die Aufrechthaltung der bisherigen Vergütungen für die nächtlichen Arbeiten bei der Baumbegießung;
3. die Festsetzung des Taglohnes auf 1 fl. 10 kr. per Arbeiter für die Saison 1874.

Vom 10. März 1874, Z. 4317.

Der Gemeinderath beschließt, daß die Ministerialverordnung vom 8. Juni 1871, Z. 4275, in Betreff der Ertheilung des Unterrichts in den freien Lehrgegenständen an Mittelschulen des Staates und der Entlohnung der Lehrer derselben nur insoferne sie sich auf die Zulassung und Theilnahme der Schüler am Unterrichte bezieht (Punkt 6), für Communal-Mittelschulen als maßgebend bezeichnet wird, im Uebrigen aber die bestehenden Verhältnisse (Bestimmung des Honorars von Fall zu Fall) aufrecht erhalten bleiben.

Vom 10. März 1874, Z. 5275.

Anläßlich der Berathung über das Präliminare des Bürgerlabfondes pro 1874 wird beschlossen, die Zahl der zu betheiligenden Pfründner statt 400 zu 4 fl. auf 300 zu 6 fl. zu stellen; ferner wird beschlossen, auch solche sonst berücksichtigungswürdige Pfründenbewerber zur Betheilung zuzulassen, welche das Normalalter von 60 Jahren noch nicht erreicht haben.

Vom 17. März 1874, Z. 925.

Ueber die Vorschläge der Bauleitung für die Besorgung des Steinmetzgeschäftes am Rathhausplatz wird beschlossen:

1. Der Stellvertreter des Herrn Bauleiters in der Oberleitung der Steinmetzarbeiten darf nicht von der Commune separat honorirt werden.
2. Vorläufig ist nur Ein Buchhaltungsbeamter bei der Bauinspection zu belassen und erst im Falle der Nothwendigkeit diesem ein zweiter beizugeben. Als Controlorgane dürfen diese nicht der Bauleitung unterstellt werden, haben jedoch Informationen der Letzteren entgegenzunehmen.
3. Der Zeugwart und die Schmiede müssen durch die Buchhaltung controlirt werden.
4. Der Gehalt des Werkführers wird mit jährl. 3000 fl. bestimmt, jedoch wird erwartet, daß er auch die Stelle eines ersten Poliers versteht.
5. Die Verfassung der Listen sowohl in Betreff der Taglöhne als Accordpreise obliegt der Buchhaltung und dem Bauamte im Vereine mit der Bauleitung und dem Werkführer. Die Auszahlung erfolgt durch das Oberkammeramt.

6. Zweite Poliere sind nur nach Bedarf aufzunehmen und nach ihrer Qualification zu entlohnen.

---

Vom 20. März 1874, Z. 1263.

Um den Handel mit Mineralkohle im Großen zu regeln, wird beschlossen:

1. Die auf den Wr. Bahnhöfen gelegenen, zum Handel mit mineralischen Brennstoffen (Kohle Coaks etc.) bestimmten Plätze sind aus öffentlichen Rücksichten gleich den übrigen Märkten zu überwachen und stehen unter der Aufsicht des Marktcommissariates.

2. Der Verkauf mit Mineralkohlen daselbst steht Jedermann frei, ob er Händler oder Producent ist, und der Magistrat setzt sich mit den Bahnverwaltungen ins Einvernehmen, damit allen denjenigen, welche Mineralkohlen zu Markte bringen wollen, auf den Bahnhöfen gegen Entrichtung eines mäßigen Platzzinses die erforderlichen Räume, sei es Kutschen oder Lagerplätze, zugewiesen werden.

3. Alle Producenten oder Kohlenhändler, welche auf einem Wr. Bahnhofe permanente Kohlenlager unterhalten oder auch nur zeitweilig Kohlen zum Verkaufe bringen, sind verpflichtet, Fundort (Grube), sowie die Gattungen der verschiedenen Kohlen (Stück, Würfel, Kleinkohle, Gruß u. s. w.), sowie die Preise derselben am Verkaufsorte per Zollcentner auf eine dem Publicum leicht wahrnehmbare Weise zu bezeichnen und diese Aufschriftstafeln mit ihren Namen oder ihrer Firma zu versehen.

4. Die Bahnverwaltungen werden ersucht, die Unterschiede der einzelnen auf ihrem Bahnhofe am Lager befindlichen Kohlen nach ihrer Brenn- oder Heizkraft ersichtlich zu machen und diese Tabelle auf dem Kohlenverkaufsorte an einem Jedermann zugänglichen Orte anzubringen.

5. Die in den Kundmachungen vom 27. März 1872, Z. 94.215, vom 30. August 1872, Z. 28.041, vom 5. Jänner 1874, Z. 209.479, in Bezug auf die Preistarife, die Verkaufspreise und die Art der Zufuhr enthaltenen Normen bleiben, soweit als sie durch die folgenden Bestimmungen nicht abgeändert werden, aufrecht und sind auch künftighin zu beobachten.

6. Wenn die Kohlen nicht in plombirten Säcken oder geschlossenen Gefäßen, sondern in ganzen Wagenladungen und im geschütteten Zustande zugeführt werden, so ist das Abladen derselben in den verschiedenen Straßen Wiens, jedoch nur derart gestattet, daß die Kohlen vom Wagen in Butten und derlei Geschirre gefaßt und in diesen an den Ort ihrer Bestimmung übertragen werden, wobei das Trottoir nicht mehr als unvermeidlich verunreinigt werden darf.

Das Abladen von Coaks und Mineralkohlen jeder Art auf die Straße oder auf das Trottoir, um von da in Butten oder anderen Geschirren abgetragen oder in die Kohlenlöcher geworfen zu werden, ist absolut verboten.

7. Die Zufuhr der Kohle in Säcken, Körben, Butten u. dgl. ist nicht nur in allen Bezirken Wiens, sondern auch in der innern Stadt den ganzen Tag zu gestatten; die Zufuhr der auf Wagen geschütteten Kohlen aber ist im I. Bezirke nur bis 10 Uhr Vormittags zu erlauben.

---

Vom 24. März 1874, Z. 5619 ex 1870.

Anlässlich des in der Plenarsitzung des Gemeinderathes gestellten Antrages, daß größere Arbeiten und Lieferungen nur an ganz vertrauenswürdige Unternehmer vergeben werden sollen, worüber der Gemeinderath bereits am 28. Februar 1871 Beschlüsse gefaßt hat, wurde vom Magistrate auch beantragt, bei großen Bauten oder Lieferungen, wo mehrere Professionisten-

arbeiten verschiedener Gattung vorkommen, die Verlautbarungen durch die Zeitungen und durch anzuschlagende Kundmachungen beizubehalten, bei Ausführungen, bei welchen nur Baumeister-, Zimmermeister-, Stukadorer- und Pflastererarbeiten zu vergeben sind, nur die Genossenschaft zur Verständigung der Mitglieder zu verständigen, bei größeren Genossenschaften aber die Verlautbarung in der bisherigen Weise beizubehalten.

Hierüber wird beschlossen, daß die Verlautbarungen an die Genossenschaften, wie bisher, hinausgegeben werden, und daß in der Regel die Offertauschreibungen nur mehr in der Wr. Zeitung bekannt gegeben werden sollen.

---

Vom 27. März 1874, Z. 1234.

Der vom Stadtbauamte vorgelegte Plan über die Gräbereintheilung auf dem regulirten Theile des Centralfriedhofes, wornach 100 einfache, 15 Doppelgrüfte, 3228 eigene und 45.755 gemeinsame Gräber geschaffen werden, wird genehmigt.

---

Vom 31. März 1874, Z. 680.

Der Gemeinderath beschließt:

Die Vergebung der Todtengräberstelle auf dem neuen Centralfriedhofe soll im Offertwege erfolgen; der Todtengräber soll die Beerdigungsarbeiten gegen einen Pauschalbetrag als Unternehmer übernehmen, seine Hilfsarbeiter selbst bezahlen und über Verlangen die Ausschmückung der Gräber gegen eine vom Gemeinderathe zu genehmigende Taxe besorgen. Im Bedarfsfalle wäre ein Subalternbeamter zur Registerführung und zu den Kanzleigeschäften zu bestellen.

Offertbedingungen, Taxbestimmung und Instruction bleiben der Schlußfassung des Gemeinderathes vorbehalten und hat dießbezüglich der Gemeinderath schleunigst Bericht zu erstatten.

---

Vom 31. März 1874, Z. 5329.

Folgende Anträge der Friedhofscommission in Betreff der Gebühren für Grüfte, Einzelgräber und gemeinsame Gräber am Centralfriedhofe werden angenommen:

1. Die Gebühr für Grüfte außerhalb der Arkaden ist festzusetzen, und zwar für eine einfache Gruft mit 400 fl., für eine Doppelgruft mit 800 fl.

Die Bestimmung der Gebühren für Grüfte innerhalb der Arkaden bleibt dem Zeitpunkte vorbehalten, zu welchem solche Grüfte werden errichtet sein.

Als Beilegegebühr in eine Gruft soll eine Gebühr von 50 fl., und zwar bei einer einfachen Gruft von der zweiten, bei Doppelgrüften von der dritten Leiche an, in Anspruch genommen werden.

Die Benützung einer Gruft dauert so lange, als der Centralfriedhof seinem Zwecke als Begräbnißstätte der Stadt Wien zugewendet bleibt und die Gruft in gutem Zustande erhalten wird.

2. Die Gebühr für ein Einzelgrab wird auf 50 fl. festgesetzt.

Für die bis zur gesetzlichen Maximalzahl zulässige Beilegung neuer Leichen ist die Hälfte der ursprünglichen Gebühr, das ist der Betrag von 25 fl., in Anspruch zu nehmen.

Außerdem ist für einzelne Gräber, gerechnet von der letzten Bestattung einer Leiche in dieselben, von je 20 zu 20 Jahren eine Renovationsgebühr von 20 fl. zu erheben.

Im Falle diese Renovationsgebühr nicht gezahlt werden würde, kann das einzelne Grab der Wiederbenützung unterzogen werden.

3. Für die Beerdigung in einem gemeinschaftlichen Grabe ist für eine Person über 10 Jahre eine Gebühr von 3 fl., für Kinder unter 10 Jahren die Hälfte dieser Gebühr mit 1 fl. 50 kr. abzuverlangen.

Vorläufig wird festgesetzt, daß das gemeinschaftliche Grab erst nach 15 Jahren wieder mit Leichen belegt werden darf. Es wird sich jedoch vorbehalten, im Falle des Bedarfes diese Frist auf 10 Jahre abzukürzen.

4. Die Aushebung der Gräber und Gräfte, und zwar letztere auf Kosten der Partei, besorgt die Commune Wien.

Die Ausmauerung der Gräfte und die Herstellung von Monumenten und Grabsteinen ist stets von den Parteien zu veranlassen und auf ihre Kosten zu bestreiten.

5. Alle Gebühren für Gräfte und Gräber sind bei dem magistratischen Todtenbeschreib- amte zu erlegen.

6. Alle sonstigen bisher in Uebung gewesenen Gebühren für eigene und gemeinschaftliche Gräber, als: Kanzleitaxen, Wagengebühren, sowie die von den Wiener Pfarren eingelösten Grab-Stolgebühren haben künftighin zu entfallen.

7. Den Vororten Wiens wird die Mitbenützung des Friedhofes, über welche jedoch der Gemeinderath von Fall zu Fall sich die Entscheidung vorbehält, unter der Bedingung, daß bei derselben eine 20%ige Erhöhung der sub 1 bis 3 normirten Gebühren eintritt, gestattet.

8. Die Bestimmung der von der israelitischen Cultusgemeinde für die Benützung der ihr zu überlassenden Friedhofsfläche zu zahlenden Gebühr wird einer besonderen, ungesäumt anzubahrenden Verhandlung vorbehalten.